

Nutzungsordnung für den FriedWald Bad Münstereifel

vom 07.03.2006

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. d. F. vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. 4. 2005 (GV NRW 2005 S. 488) Verbindung mit dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), sowie der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Bad Münstereifel vom 01.07.1970 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 07.02.2006 folgende Nutzungsordnung für den FriedWald Bad Münstereifel der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

1. Neben der allgemeinen Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Bad Münstereifel wird zu deren Ergänzung diese Nutzungsordnung für den FriedWald Bad Münstereifel erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum FriedWald Bad Münstereifel gehören folgende Waldflächen:
 - Gemarkung Iversheim, Flur 4, Flurstück 123 (teilweise), ca. 54,76 ha groß
 - Gemarkung Iversheim, Flur 7, Flurstück 204 (teilweise), ca. 0,24 ha groß.
2. Der Betrieb und die Verwaltung des FriedWald Bad Münstereifel obliegen der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiberin)
3. Der Kreis Euskirchen hat mit Verfügung vom 12.12.2005 die Anlegung des FriedWald Bad Münstereifel genehmigt.

§ 2

Nutzungsberechtigung

1. In dem FriedWald Bad Münstereifel kann neben den Bürgern der Stadt Bad Münstereifel jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Bad Münstereifel von der Betreiberin erworben hat.
2. Es werden folgende Friedwaldbäume unterschieden:
 - Familien- oder Freundschaftsbäume
 - Gemeinschaftsbäume
3. Das Nutzungsrecht an Familien- oder Freundschaftsbäumen bezieht sich auf maximal 10 im Vertrag bezeichneten Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber eines der maximal 10 Beisetzungsstellen.
5. Die genaue Lage der Beisetzstellen an den FriedWald-Bäumen wird im Beisetzfall von der Betreiberin festgesetzt.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im FriedWald Bad Münstereifel erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei wird die der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Beisetzung im FriedWald Bad Münstereifel gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedwald Bad Münstereifel unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen abseits der Wege täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang für Jedermann gestattet. Das Betreten der Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Der FriedWald wird abschnittsweise belegt, die Baumauswahl mit Farbband und Nummernplättchen erfolgt ebenfalls nur abschnittsweise. Die Betreiberin und die Stadt Bad Münstereifel können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen lassen.
2. Bei Starkwind, Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr und anderen Naturkatastrophen ist der FriedWald Bad Münstereifel geschlossen und darf nicht betreten werden. Die Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden.
3. Eine Einfriedung des FriedWaldes erfolgt nicht.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald Bad Münstereifel hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers und der Forstbehörde ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald Bad Münstereifel
 - Beisetzungen zu stören,
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung und deren Beauftragte,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- Feuer zu machen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Paragraphen 7.2 im ganzen FriedWald.

3. Die Betreiberin kann Ausnahmen im Einvernehmen mit der Waldbesitzerin /Forstbehörde zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Bad Münstereifel vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald Bad Münstereifel registrierten Friedwaldbäumen wird der Betreiberin zum 21. 12. 2005 verliehen. Die Ruhezeit beträgt mindestens 25 Jahre. Nach dem 21. 12. 2079 dürfen Beisetzungen nicht mehr erfolgen.

§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Bad Münstereifel darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedwaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Friedwaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

1. Friedwaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Betreiberin selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9

Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald Bad Münstereifel ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Friedwaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder ihrer Erhaltung geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10

Haftung

1. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedwaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWald Bad Münstereifel gemäß den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Die FriedWaldfläche besteht aus alten Laubwaldbeständen, in denen nicht jeder Gefahr durch Verkehrssicherungsmaßnahmen begegnet werden kann. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedwaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Die Stadt Bad Münstereifel als Waldeigentümerin haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der von ihr beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 11

Dokumentation

1. Es wird folgende Liste geführt:
 - Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Friedwaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorgelegt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedwaldes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin, der Stadt Bad Münstereifel oder der Forstbehörde Folge leistet,
 - § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,

- § 7 Abs. 1 die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedwaldbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grab schmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt,
 - Pflegeeingriffe unberechtigt vornimmt,
 - § 8 Markierungen verändert, beseitigt oder beschädigt.
2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung für den FriedWald Bad Münstereifel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In Kraft getreten am 11. März 2006